

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zum Studium von  
Bildungsausländerinnen und –ausländern der Universität zu Köln  
vom 11.06.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 2 Absatz 2 der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und –ausländern der Universität zu Köln vom 27.04.2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 20/2010) wird wie folgt geändert:

Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist erfüllt ist oder die Einschreibung nicht fristgerecht beantragt wurde. <sup>2</sup>Er kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 02.06.2010.

Köln, den 11.06.2010

Der Rektor der Universität zu Köln

(Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth)